

Margarete-Steiff-Schule Frankfurt am Main gGmbH



Vorsitzende des Aufsichtsrates: Miriam Walter
Geschäftsführung: Ilka Sehnert, Saskia Holz

Platenstraße 75
60431 Frankfurt am Main
Telefon 069 4788468-0
www.m-steiff-schule.de
E-Mail: info@m-steiff-schule.de

Stand: Mai 2022

Schulvertrag

Zwischen der Margarete-Steiff-Schule Frankfurt am Main gGmbH
(im Folgenden Margarete-Steiff-Schule Frankfurt genannt)
und

Familie

(im Folgenden Sorgeberechtigte genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Für das Kind der Sorgeberechtigten,

geboren am

wird ab dem 1. August 20__ der folgende Vertrag geschlossen.

Bedingung für Schulvertrag: Masernschutz

Aufgrund der gesetzlichen Masernimpfpflicht für Schulkinder steht dieser Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung, dass für das Kind bis Februar 20__ ein Impfnachweis über 2 Masernschutzimpfungen bei der Margarete-Steiff-Schule eingereicht wird. Erst dann wird der Vertrag wirksam.

Läuft die Frist ab, ohne dass der Impfnachweis eingereicht wurde, kommt ein Schulvertrag nicht zustande.

I. Entgelte

1. Das Schulgeld wird umsatzsteuerfrei in folgender Höhe erhoben:

- a) einmalige Aufnahmegebühr: 1 Monatsrate
- b) Monatliches Schulgeld jeweils zum 1. eines jeden Monats fällig, abhängig vom Bruttofamilieneinkommen der Sorgeberechtigten:

Stufe	Bruttoeinkommen	Schulgeld	Schulgeld für zweites und nachfolgende Geschwisterkind(er)
1)	< 28.000 €	126 €	63 €
2)	< 60.000 €	207 €	104 €
3)	< 92.000 €	279 €	140 €
4)	< 125.000 €	351 €	175 €
5)	≥ 125.000 €	427 €	215 €

- c) Essensgeld (Monatspauschale): 90 €

- 2. Eine angemessene Erhöhung des Schulgeldes sowie des Essensgeldes bleibt jederzeit vorbehalten.
- 3. Schul- und Essensgeld sind jährlich in zwölf Monatsraten fällig. Das Schuljahr beginnt jährlich am 01.08. und endet zum 31.07.
- 4. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monatsraten ist die Margarete-Steiff-Schule Frankfurt zur Kündigung des Schulplatzes zum Schuljahresende berechtigt.
- 5. Das Schulgeld und das Essensgeld werden per SEPA Lastschriftverfahren jeweils zum 1. des Monats ab Vertragsbeginn über das Konto Nr. IBAN: DE37 5206 0410 0004 1029 24 / BIC: GENODEF1EK1 der Evangelischen Bank eingezogen.
- 6. Die Schule hat ein Prüfrecht bezüglich des Einkommens der Sorgeberechtigten. Das Schulgeld wird im Rahmen des Prüfrechts jeweils für ein Schuljahr auf Basis des Vorjahreswertes bestimmt. Es besteht für die Sorgeberechtigten die Pflicht zur begründeten Auskunft. Im Falle der Nichtauskunft wird die höchste Einkommensgruppe zu Grunde gelegt.

Grundsätzlich werden die Einkommen der Eltern angerechnet. Dies gilt auch, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil und dessen Ehe- bzw. Lebenspartner:in zusammen, werden die Einkommen des Elternteils und dessen Ehe- bzw. Lebenspartner:in angerechnet.

II. Versicherungsschutz

- 1. Die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb der Schule und die persönliche Haftpflicht der Bediensteten der Schule sind durch den mit der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrag gegeben.

2. Die Schulkinder sind in der Schule und auf dem direkten Weg von der Wohnung dorthin und zurück durch das "Gesetz über die Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten" (BGBl. 1971 I S. 237) gegen körperliche Unfälle versichert (Hessische Ausführungsbehörde für Unfallversicherung - Gesetzliche Unfallversicherung). Versichert sind die Schulkinder auch bei Schulausflügen und Klassenfahrten.
3. Die Sorgeberechtigten haben eine Haftpflichtversicherung für ihr Kind abzuschließen.

III. Kündigung

1. Dieser Vertrag wird für den Zeitraum bis zum Ende der Grundschulzeit geschlossen.
2. Eine Kündigung des Schulplatzes aus wichtigem Grunde (z. B. Umzug), ist beiden Seiten zu jedem Schulhalbjahresende möglich. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate.
3. Bei einer Kündigung aus nicht wichtigen Gründen (nur zum Schuljahresende) von Seiten der Sorgeberechtigten oder auch bei Fernbleiben des Kindes ohne Kündigung des Vertrages sind der Margarete-Steiff-Schule alle ihr daraus entstehenden finanziellen Einbußen (auch Essensgeld) zu erstatten. Bei einer solchen Kündigung gilt auch hier die vorgenannte Frist von zwei Monaten zum Schuljahresende, alle Forderungen der Schule sind aber bis zu einer Wiederbesetzung des Schulplatzes zu erstatten.

IV. SGB IX und SGB IIX

Sorgeberechtigte eines beeinträchtigten Kindes erlauben der Margarete-Steiff-Schule Frankfurt die „Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs“ zur Erlangung von Zuschüssen an die Stadt Frankfurt oder eine andere damit befasste Behörde weiterzugeben. Die Sorgeberechtigten unterstützen die Margarete-Steiff-Schule Frankfurt durch Stellen eines Antrags gem. SGB IX und SGB IIX gegenüber der Stadt Frankfurt.

V. Schulkonzept

Die Sorgeberechtigten haben sich mit dem Schulkonzept (in der aktuell gültigen Fassung) vertraut gemacht und erkennen dieses an.

VI. Datenschutz

Mit Abschluss des Schulvertrages werden personenbezogene Daten sowohl der Kinder als auch des / der Sorgeberechtigten von der Margarete-Steiff-Schule Frankfurt erhoben. Die Erhebung einiger dieser personenbezogenen Daten ist aus vertragsrechtlichen Gründen unabdingbar. Andere Daten werden zur Erfüllung des Erziehungs- und Betreuungsauftrages zwingend notwendig benötigt. Darüber hinaus gibt es weitere personenbezogene Daten, die das Zusammenwirken von Schule und Sorgeberechtigten erleichtern; solche Daten können Sorgeberechtigte freiwillig angeben. Wie die Margarete-Steiff-Schule Frankfurt mit den aufgeführten personenbezogenen Daten umgeht, wird in einer separaten Datenschutzzinformation im Detail erläutert. Die Datenschutzzinformation ist Bestandteil des vorliegenden Schulvertrages.

VII. Masernschutz / Infektionsschutzgesetz

Wir weisen darauf hin, dass wir gemäß Masernschutzgesetz verpflichtet sind, zu kontrollieren, ob das Schulkind ausreichend gegen die Masern geimpft ist, eine Immunität aufweist oder aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden kann. Wird der entsprechende Nachweis bis Anwesenheitsbeginn nicht gegenüber der Schule erbracht, müssen wir dies dem Gesundheitsamt melden. Der Nachweis der Masernschutzimpfung des Kindes kann durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, der Vorlage des Impfausweises oder der Bestätigung der bisher besuchten Einrichtung erbracht werden.

Die Sorgeberechtigten kommen Ihrer Mitwirkungspflicht gemäß §34 Infektionsschutzgesetz nach.

VIII. Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein sollten, wird die Wirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Hinsichtlich der ungültigen Vertragsbestandteile verpflichten sich die Vertragsparteien zur Vereinbarung einer Ersatzregelung, welche dem Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

Frankfurt, den _____

Ilka Sehnert
Schulleiterin / Pädagogische Geschäftsführung

Saskia Holz
Kaufmännische Geschäftsführung

Frankfurt, den _____

Unterschrift der / des Sorgeberechtigten

Unterschrift der / des Sorgeberechtigten